

Reg. Nr. 1.3.1.11

CMI: 4727

Nr. 22-26.534.02

## **Interpellation Heinrich Ueberwasser zum Gas-Lieferstopp-Schock für betroffene Liegenschaften und insbesondere für ältere Menschen in Riehen**

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Das kantonale Energiegesetz<sup>1</sup> lässt den Ersatz von fossilen Öl- und Gasheizungen bereits seit 2017 nicht mehr zu. Mit der Abstimmung vom November 2022 hat sich die Stimmbevölkerung des Kantons Basel-Stadt, wie auch die Stimmbevölkerung von Riehen, für ein Netto-Null-Ziel bis 2037 ausgesprochen. In der Folge hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt am 11.01.2023 die Stilllegung des gesamten Gasverteilnetzes für Gasanwendungen per 2037 beschlossen, mit denen Raumwärme und Warmwasser erzeugt werden oder die zum Kochen dienen. Betroffen sind somit alle Kundinnen und Kunden im Kanton Basel-Stadt, die Gas zur Heiz- oder Kochzwecken beziehen, teils auch Prozessgaskunden, wenn die Anschlüsse in Folge nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden könnten.

In § 37 des Energiegesetzes ist geregelt, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Gasheizungen, deren Anlagen aufgrund der Einstellung der Gasversorgung nicht mehr genutzt werden können, Anspruch auf Entschädigung haben, sofern die durchschnittliche Lebensdauer noch nicht erreicht ist.

Im IWB-Gesetz<sup>2</sup> wurde in § 3 Abs.1<sup>bis</sup> vom Grossen Rat folgendes geregelt: «Die IWB sind berechtigt, Leitungsabschnitte des Gasnetzes im Einklang mit den Festlegungen im Energierichtplan oder bei fehlender Wirtschaftlichkeit einer notwendigen Erneuerung für die IWB stillzulegen. Betroffene Gasbezügerinnen und -bezüger sind mindestens zwei Jahre im Voraus über die geplante Stilllegung zu informieren. Allfällige Entschädigungen richten sich nach dem Energiegesetz (EnG) vom 16. November 2016.»

---

<sup>1</sup> [SG 772.100 - Energiegesetz - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung \(bs.ch\)](#)

<sup>2</sup> [SG 772.300 - Gesetz über die Industriellen Werke Basel - Kanton Basel Stadt - Erlass-Sammlung \(bs.ch\)](#)



Seite 2 Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden. Frage 2 und Frage 3 werden gemeinsam beantwortet:

1. *Wieweit sind dem Gemeinderat die Zahl der Betroffenen, die Strassen und die Stilllegungstermine bekannt?*

Nachdem die Gemeindeverwaltung im Dezember 2022 sehr kurzfristig von den IWB informiert wurde, dass noch vor Weihnachten Schreiben an die Anstösser zweier Strassen in Riehen verschickt werden sollen, in welchen die Aufhebung des Gasanschlusses für 2025 angekündigt wird, wurden Vertreter der IWB umgehend an die Gemeinderatssitzung vom 17. Januar 2023 eingeladen.

Der Gemeinderat wurde darüber informiert, dass eine übergeordnete grobe Planung steht und auf der Webseite der IWB verfügbar ist<sup>3</sup>. Konkrete Projekte und Abschnitte zur Stilllegung werden gemäss IWB fortlaufend terminiert und allen Direktbetroffenen sobald bekannt, mindestens zwei Jahre voraus persönlich kommuniziert. Künftig wird IWB hier auch einen grösseren Vorlauf erreichen.

2. *Nach welchen Kriterien richten sich diese Termine?*
3. *Sind diese Kriterien stichhaltig, unumstösslich und verhältnismässig?*

Die Stilllegung muss wie erwähnt von Gesetzes wegen bis 2037 abgeschlossen sein. Bei der Planung und Terminierung sind nach Auskunft der IWB verschiedene Aspekte zu berücksichtigen: Netztopographie, Sanierungsbedarf der Gasleitung, Koordination mit weiteren Strassen- oder Werkleitungsbautätigkeiten im selben Perimeter, aber auch der Ausbau alternativer leitungsgebundener Wärmeversorgung wie der Fernwärme oder Wärmeverbünde, wie beispielsweise der Wärmeverbund Riehen. Deshalb ist die Planung sehr komplex und die fristgerechte Umsetzung für die IWB eine grosse Herausforderung.

4. *Wieweit kann und will er sich für die Betroffenen bei den IWB und beim Kanton einsetzen?*

Der Gemeinderat hat die IWB inzwischen umgehend schriftlich darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Zeitraum unter Betrachtung des aktuellen Umfelds mit den langen Lieferfristen für Wärmepumpensysteme und der hohen Auslastung der Installateure deutlich zu kurz ist. In Riehen haben - im Gegensatz zur Stadt – auch nach dem geplanten Ausbau des Wärmeverbundnetzes - zahlreiche Liegenschaften keine Möglichkeit, sich an einem solchen Netz anzuschliessen. Den Betroffenen muss deshalb genügend Zeit zur Verfügung stehen, um auch Kleinwärmeverbunds-

---

<sup>3</sup> [Wärmelösungen für Basel-Stadt \(iwb.ch\)](https://www.iwb.ch)



Seite 3

lösungen prüfen zu können. Dies erfordert zusätzliche Zeit für Absprachen und Vereinbarungen mit Mitinteressenten. Der Gemeinderat hat deshalb mit Nachdruck gefordert, dass die aktive Erstinformation in Riehen jeweils mindestens fünf Jahre vor der Stilllegung erfolgt.

Der Gemeinderat hat zudem gefordert, dass die Stilllegungsankündigungen zukünftig mit Informationsveranstaltungen begleitet werden, an welchen den Betroffenen die Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie sie ihre Gasheizung ersetzen können. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit solche Veranstaltungen nach Einführung des neuen Energiegesetzes bereits in Zusammenarbeit mit den IWB, dem Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Stadt (AUE) sowie privaten Installateuren durchgeführt.

Die vom Grossen Rat gestützt auf den Volkswillen beschlossene Aufhebung des Gasnetzes ist für alle Beteiligten eine grosse Herausforderung. Umso wichtiger ist eine gute, frühzeitige Zusammenarbeit aller Beteiligten und eine gute, hilfreiche direkte Information der Betroffenen.

Riehen, 7. Februar 2023

Gemeinderat Riehen